



Ausgabe 03/2022 | Februar 2022

## **BEPS 2.0 – Veröffentlichung hinsichtlich der Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für Pillar I Betrag A (sogenannte „Draft Model Rules for tax base Determinations“) und OECD Tax Talks zum aktuellen Stand des BEPS 2.0 Projekts**

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

am vergangenen Freitag, den 18. Februar 2022, hat die OECD Ihre Pläne bzgl. Pillar I weiter konkretisiert und eine weitere öffentliche Konsultation, diesmal zur Ermittlung der zugrunde zu legenden steuerlichen Bemessungsgrundlage, veröffentlicht. Darüber hinaus fand am Montag, den 21. Februar 2022, ein Webinar der OECD („OECD Tax Talks“) statt, bei dem Experten der Steuerpolitik und -verwaltung über den aktuellen Stand der BEPS 2.0 Arbeiten berichteten.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte des Diskussionspapiers sowie des OECD Tax Talks für Sie zusammengefasst (die Veröffentlichung der OECD finden Sie [hier](#), eine Aufzeichnung des Webinars und die dazugehörige Präsentation [hier](#)).

### **Die Kernpunkte hinsichtlich der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage**

Das Diskussionspapier bildet den zweiten Teil einer Serie an Diskussionspapieren zu Betrag A (teilweise Umverteilung von Besteuerungsrechten an sog. Marktstaaten), die im Laufe dieses Jahres von der OECD veröffentlicht und die Grundlage für den Implementierungsakt zu Pillar I (sog. multilaterale Konvention) bilden werden. Es umfasst den aktuellen Arbeitsstand zum Themenkomplex „Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage“ sowie die zugehörigen Definitionen (Abschnitt 5 und 9 der zukünftigen Mustervorschriften).

Im Kern bietet das Diskussionspapier wenige Überraschungen: so wurden die bisherigen Veröffentlichungen vollumfänglich bestätigt und ggf. angereichert (insb. in Bezug auf die vorzunehmenden Anpassungen zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf Basis des handelsrechtlichen Abschlusses) bzw. schriftlich fixiert (bspw. Anerkennung der

---

Rechnungslegungsstandards aller EU-Mitgliedstaaten als sog. „Equivalent Financial Accounting Standards“). Erfreulich sind jedoch neue Ausführungen zum Umgang mit sog. Restatement Adjustments und Reorganisationen.

Die Öffentlichkeit ist nun eingeladen, bis zum 4. März 2022 ihre Kommentare der OECD zukommen zu lassen. Potenziell betroffene Unternehmen sollten sich mit den veröffentlichten Details befassen und ggf. eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation in Betracht ziehen.

## **Die Kernpunkte des OECD Tax Talks**

### **Pillar I:**

- In Bezug auf Betrag A wurden keine inhaltlichen Neuerungen dargestellt (lediglich kurze Zusammenfassung der ersten öffentlichen Konsultation hinsichtlich der Aufteilung auf die Marktstaaten (sogenannte Draft Model Rules für Nexus Revenue Sourcing - wir berichteten im Rahmen unseres letzten [Newsletters](#))).
- Betreffend der vereinfachten Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes hinsichtlich Marketing und Vertriebsleistungen (Betrag B) wurde hingegen der Zeitplan konkretisiert: Neben der Bekräftigung, auch diesen Themenkomplex bis Ende des Jahres abschließen zu wollen, wurde eine öffentliche Konsultation hierzu für Mitte des Jahres angekündigt. Die Entwicklungen hierzu sollten von allen Unternehmen aufmerksam verfolgt werden, da Betrag B (zumindest implizit) auch für Konzerne anzuwenden sein wird, die nicht in den Anwendungsbereich von Betrag A fallen.

### **Pillar II:**

- Auch in Bezug auf Pillar II wurden öffentliche Konsultationen angekündigt: Sowohl in Bezug auf die GloBE Rules (voraussichtlich sehr zeitnah) als auch die Subject To Tax Rule („STTR“; voraussichtlich im März).
- Darüber hinaus wurde betont, dass die sogenannten „GloBE Implementation Frameworks“ bis Ende 2022 abgeschlossen werden sollen.

## **Die nächsten Schritte**

Die OECD hält weiter an Ihrem ambitionierten Zeitplan – dem Inkrafttreten der meisten BEPS 2.0 Neuregelungen zum 1. Januar 2023 - fest. Wir erwarten daher, wie oben bereits beschrieben, in den kommenden Monaten zahlreiche Veröffentlichungen und Konkretisierungen zu den diversen Themen.

---

Potenziell betroffene Unternehmen sollten die Entwicklungen genauestens verfolgen und ggf. eine Stellungnahme im Rahmen der (kommenden) öffentlichen Konsultationen in Betracht ziehen.

Gerne unterstützen wir Sie hierbei. Kommen Sie gerne auf uns zu.

Auch ansonsten halten wir Sie gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Ina Majewski und Noemi Licciardi

---

## Ihre Ansprechpersonen



**Felix Bußmann**

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)

---



**Ina Majewski**

Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)

---



**Noemi Licciardi**

Associate, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 6823

 [Kontakt](#)



## BEPS 2.0 QUICK IMPACT TOOLS ("QUIT I" & "QUIT II") Ihre Betroffenheitsbarometer

Unsere KPMG BEPS 2.0 Quick Impact Tools zu Pillar I („QUIT I“) und Pillar II („QUIT II“) unterstützen Sie bei einer ersten High-Level-Simulation der potentiellen Auswirkungen des OECD-Vorschlags hinsichtlich Pillar I und II auf Ihre Unternehmensgruppe. Mit Hilfe von Schieberegler und Drop-Down-Feldern können Sie verschiedene Szenarien simulieren und so eine erste Indikation über das Ausmaß Ihrer „Betroffenheit“ ermitteln. Alles, was wir für eine erste Analyse benötigen, sind die Umsätze, die Sie in den jeweiligen Ländern erwirtschaften, sowie die Daten aus Ihrem Country-by-Country Reporting (Analyse auf Landesebene) bzw. die entsprechenden Daten je Gesellschaft (Analyse auf Gesellschaftsebene).

### TAXATION OF DIGITAL ECONOMY

## Übersicht Maßnahmen weltweit

KPMG US hat eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erstellt. Die Studie umfasst sowohl bereits in Kraft getretene Maßnahmen, als auch Gesetze in der Entwurfsphase und unterliegt regelmäßigen Aktualisierungen.

[Lesen Sie mehr](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

[Zur Website](#)

## Weiterempfehlen



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Christian Rast

Vorstand:  
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, WP Holger Kneisel, WP StB Sven-Olaf Leitz, RA Mathias Oberndörfer, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)  
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803  
Staat der Zulassung: Deutschland  
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:  
Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite

Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):  
Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)  
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).